

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die Öffentliche Begegnungsstätte in Siegburg – Schreck vom 20.12.2000

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2000 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Öffentliche Begegnungsstätte in Siegburg-Schreck beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Gemäß den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung kann die Öffentliche Begegnungsstätte in Siegburg-Schreck, Zeithstraße 442, auf Antrag für Veranstaltungen zur Nutzung überlassen werden. Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Kreisstadt Siegburg nachfolgend Stadt genannt.
- (2) Antragsberechtigt sind alle volljährigen Personen sowie Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Einrichtungen. Die Vereine und die Einwohner aus den Ortsteilen Braschoß, Schreck und Schneffelrath haben ein bevorzugtes Belegungsrecht. Über den Antrag entscheidet die Stadt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann auf Widerruf, auf Zeit, für eine Veranstaltung oder mit Auflagen erteilt werden. Ein Widerruf ist insbesondere auch dann möglich, wenn der Antragsteller den Benutzungsregeln oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume der Öffentlichen Begegnungsstätte besteht nicht. Die Stadt hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

§ 2 Belegungszeiten

- (1) Die Räume der Öffentlichen Begegnungsstätte werden von montags bis freitags vorrangig den Vereinen aus den Ortsteilen Braschoß, Schreck und Schneffelrath unentgeltlich für Übungszwecke zur Verfügung gestellt.
Insbesondere von Samstag bis Sonntag können die v.g. Räume für Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) An Silvester kann die Öffentliche Begegnungsstätte nur für öffentliche Veranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Antragstellung und Genehmigung

- (1) Anträge auf Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte sind so frühzeitig wie möglich, spätestens 4 Wochen vor Nutzung, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

- (2) Zieht der Antragsteller den Antrag innerhalb von 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurück, erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 DM (ab 01.01.2002 25,00 EURO) für die Bearbeitung und Stornierung des Antrages. In begründeten Fällen (z.B. Todesfall) kann die Stadt von der Erhebung dieser Gebühr absehen.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte wird nach schriftlicher Antragstellung und Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung erteilt.

§ 4 Entzug der Nutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann - auch kurzfristig - widerrufen werden, wenn Belange der Stadt dies rechtfertigen. Belange der Stadt liegen insbesondere dann vor, wenn

1. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Siegburg zu befürchten ist;
2. das Benutzungsentgelt einschließlich Reinigungskosten und Sicherheitsleistung nicht bis 14 Tage vor Inanspruchnahme an die Stadt überwiesen ist;
3. der Nutzer die Benutzungsregeln dieser Benutzungsordnung missachtet oder den ihm gemachten Auflagen nicht nachkommt.

§ 5 Entgelte und Bezahlung

- (1) Mit Ausnahme der Nutzung gemäß § 2 Absatz 1 sind für die Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte je nach Veranstalter die nachfolgenden Entgelte für die genehmigte Veranstaltung zu entrichten. Ab dem 01.01.2002 gelten die EURO-Beträge.

	ortsansässige Vereine und an- dere Nutzer gem. § 6 (Befreiung)	ortsansässige Privatpersonen und sonstige nicht gewerbli- che Nutzer	ortsansässige gewerbliche Nut- zer und auswär- tige Nutzer	Reinigungskos- ten
<u>Nutzung mehr als 3 Stunden:</u> Saal	125,00 DM 63,00 EURO	250,00 DM 127,00 EURO	400,00 DM 204,00 EURO	100,00 DM 51,00 EURO
Proberaum	25,00 DM 12,00 EURO	50,00 DM 25,00 EURO	100,00 DM 51,00 EURO	25,00 DM 12,00 EURO
<u>Nutzung bis zu 3 Stunden:</u> Saal	50,00 DM 25,00 EURO	125,00 DM 63,00 EURO	200,00 DM 102,00 EURO	50,00 DM 25,00 EURO
Proberaum	unentgeltlich	25,00 DM 12,00 EURO	50,00 DM 25,00 EURO	25,00 DM 12,00 EURO

- (2) Das Benutzungsentgelt einschließlich der Reinigungskosten ist spätestens 14 Tage vor Inanspruchnahme der Öffentlichen Begegnungsstätte an die Stadtkasse zu überweisen. Auf Verlangen des Hausmeisters ist bei Beginn der Vorbereitungsarbeiten der Nachweis über die Zahlung des Benutzungsentgeltes (Einzahlungsbeleg) zu erbringen.

§ 6 Befreiung vom Benutzungsentgelt

- (1) Von der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Vereine und Verbände, Kirchengemeinden sowie die Jugendorganisationen der zugelassenen politischen Parteien befreit, sofern sie ihren Sitz in Siegburg haben. Ebenfalls sind Veranstaltungen der Stadt Siegburg von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit.
Befreiung wird nicht gewährt, wenn der Veranstalter Eintrittsgeld erhebt bzw. auf eigene Rechnung Speisen und Getränke verkauft. Auf schriftlichen Antrag kann der Veranstalter in begründeten Einzelfällen von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit werden.
- (2) § 7 (Sicherheitsleistung), § 8 (Nachtzuschlag) und § 9 (Reinigung) bleiben von der in Abs. 1 genannten Regelung unberührt.
- (3) Sofern die vorgenannten Vereinigungen von der Stadt Zuschüsse zur Anmietung geeigneter Räume für ihre Veranstaltungen erhalten, entfallen diese bei Inanspruchnahme des Saales bzw. des Proberaumes.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme der Öffentlichen Begegnungsstätte zu erheben.
- (2) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt mindestens 400,00 DM (ab 01.01.2002 204,00 EURO), sofern nicht die Stadt im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung eine höhere Sicherheitsleistung festsetzt.
- (3) Die Sicherheitsleistung ist zusammen mit dem Benutzungsentgelt, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume kann die Sicherheitsleistung - ggf. auch nur teilweise - in Anspruch genommen werden.

§ 8 Nutzungsdauer/Nachtzuschlag

- (1) Das Nutzungsentgelt bei privaten Veranstaltungen beinhaltet die Nutzung der gemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung und zusätzlich insgesamt 6 Stunden für Vorbereitungsmaßnahmen sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten nach der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzungsdauer bei Abendveranstaltungen **endet um 1.00 Uhr**. Die Nutzung kann privaten Veranstaltern bis längstens 3.00 Uhr, Vereinen bis 5.00 Uhr, gestattet werden. Die Stadt ist berechtigt, diese Regelung im Hinblick auf erforderliche Vorbereitungen für Folgeveranstaltungen einzuschränken.

- (3) Im Falle der Beendigung einer Veranstaltung nach 1.00 Uhr wird ein Nachzuschlag in Höhe von 100,00 DM (ab 01.01.2002 51,00 EURO) je angefangene Stunde ab 1.00 Uhr, zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben. Der Nachzuschlag ist zusammen mit dem Benutzungsentgelt, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zu entrichten.
- (4) Die Vorbereitungsarbeiten (Bestuhlung und sonstige organisatorische Maßnahmen) für private Veranstaltungen sind vom Veranstalter grundsätzlich am Veranstaltungstag zu erledigen. Sofern vorangehende Belegungen nicht entgegenstehen, können nach Absprache mit dem Hausmeister die Vorbereitungsarbeiten auch schon am Vortage erfolgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind im Anschluß an die Veranstaltung, spätestens am folgenden Tage, in Absprache mit dem Hausmeister zu erledigen.

§ 9 Reinigung und Übergabe

Die überlassenen Räume sind spätestens am auf die Veranstaltung folgenden Tage nach Absprache mit dem Hausmeister in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben. Alle in Anspruch genommenen Einrichtungen sind von groben Verunreinigungen durch den Veranstalter zu säubern.

Die Herrichtung der Räume (Bestuhlung etc.) sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes obliegt dem Veranstalter.

Die Feuchtreinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen erfolgt durch den hierfür zuständigen Hausmeister oder durch von der Stadt zu beauftragende Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen. Bei stärkerer Verschmutzung und erhöhtem Reinigungsaufwand ist die Stadt berechtigt, höhere Reinigungskosten zu erheben.

§ 10 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Zu diesem Zweck können Abfallsäcke beim Hausmeister erworben werden, die vom Veranstalter nach der Veranstaltung mitzunehmen sind.

§ 11 Bestuhlungspläne

- (1) Gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) sind bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern die in der Öffentlichen Begegnungsstätte ausgehängten Bestuhlungspläne verbindlich. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden.
- (2) Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als die öffentlich ausgehängten Pläne bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt der Stadt.
- (3) Der Benutzer haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht entstehen.

§ 12 Verbot von Einweggeschirr

Die Genehmigung zur Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte erfolgt mit der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverwendung von Einweggeschirr. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998) zu beachten.

§ 13 Haftung/Haftpflichtversicherung

- (1) Der Veranstalter stellt die Stadt und den Eigentümer bzw. den/die Pächter(in) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Benutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den Abschluß einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 7 entfällt diese Verpflichtung nicht. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und den Eigentümer bzw. den/die Pächter(in) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vorgenannten und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass auch insoweit eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 14 Schankerlaubnis/Sperrzeitverkürzung

Die Räume der Öffentlichen Begegnungsstätte sind im Rahmen des Gaststättenbetriebes „Zum Turm“ konzessioniert.

Sofern Getränke bzw. Speisen durch den Veranstalter gegen Entgelt verabreicht werden, hat dieser die erforderliche behördliche Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) beim Ordnungsamt der Stadt einzuholen.

§ 15 Vermeidung von Lärmbelästigungen

Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz sind zum Schutze der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören. Dies gilt sowohl für private als auch für öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr zu keiner **Ruhestörung** der Nachbarschaft führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen in der Öffentlichen Begegnungsstätte bereits bei Veranstaltungsbeginn Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen sind die Stadt bzw. der Hausmeister berechtigt, die weitere Nutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

Verstöße gegen das Landes-Immissionsschutzgesetz werden vom Ordnungsamt der Stadt Siegburg mit einem Bußgeld geahndet.

§ 16 Sonstige Nutzungsregelungen

- (1) Die Stadt bzw. der Hausmeister ist zur Aufsichtsführung in der Öffentlichen Begegnungsstätte berechtigt und übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Schadens- und Unfällen ist die Stadt (Fachbereich Gebäudewirtschaft) unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Räume der Öffentlichen Begegnungsstätte werden dem Veranstalter zur Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, dass nicht geeignete Räume und schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.
- (3) Wird die Erlaubnis rechtmäßig widerrufen oder ist die Überlassung aus sonstigen Gründen unmöglich oder nicht vertretbar, so können aus der erteilten Erlaubnis keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (4) Aufgrund der Beschaffenheit der Öffentlichen Begegnungsstätte - insbesondere des Saales - sind nur Nutzungen gestattet, bei denen keine Gefahren für die Nutzer und keine Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen zu erwarten sind. U.a. sind daher Ballspiele in der Öffentlichen Begegnungsstätte nicht erlaubt. In Zweifelsfragen ist die Nutzung mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Von dieser Entgelt- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die neue Entgelt- und Benutzungsordnung über die Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte in Siegburg-Schreck tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 17.03.1988 einschließlich der I. Änderung vom 12.11.1990 über die Nutzung der Öffentlichen Begegnungsstätte in Siegburg-Schreck außer Kraft.

Siegburg, den 20.12.2000

Der Bürgermeister
gez. Rolf Krieger